

## § 1129 BGB

Ist ein anderer Gegenstand als ein [Gebäude versichert](#), so bestimmt sich die Haftung der Forderung gegen den Versicherer nach den Vorschriften des § [1123 Abs. 2 Satz 1 BGB](#) und des § [1124 Abs. 1 und 3 BGB](#).